



<b>Entscheidinstanz:</b>	Bildungsdirektion
<b>Geschäftsnummer:</b>	2005-2639-GS-RD/TL
<b>Datum des Entscheids:</b>	10. Januar 2007
<b>Rechtsgebiet:</b>	Schulrecht – Volksschule
<b>Stichwort:</b>	Einschulung und Kostenübernahme bei Sonderschulung
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 8, 15, 19 Bundesverfassung Art. 62 Bundesverfassung § 37 Volksschulgesetz § 29 Sonderklassenreglement

#### **Zusammenfassung:**

Die behördliche Zuteilung eines behinderten Kindes an eine anthroposophische Sonderschule verletzt die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot.

Die in Art. 15 BV gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit umfasst neben dem religiösen Bekenntnis ausdrücklich auch die weltanschauliche Überzeugung, wenn ihr eine wesentliche identitätsstiftende Funktion zukommt. Dies trifft auf die Weltanschauung der Anthroposophie zu. Bekennt sich eine Schule und ihr Lehrkörper grundsätzlich und einheitlich zu einer solchen Weltanschauung – auch ohne sie ausdrücklich zu unterrichten –, erreicht diese systematische Ausrichtung eine Intensität, die dem Neutralitätsgebot der öffentlichen Schulen widerspricht (E. 8.3).

Ist die Zuteilung nichtbehinderter Kinder an eine weltanschaulich ausgerichtete Schule von vornherein nicht zulässig, ist dies auch für ein behindertes Kinder unstatthaft, wenn nicht seine eigene spezifische Situation dies erfordert. Die alleinige Tatsache der Behinderung rechtfertigt keine Ungleichbehandlung, insbesondere nicht, wenn ihr finanzielle Gesichtspunkte zugrunde lägen (E. 9).

#### **Anonymisierter Entscheidtext:**

Sachverhalt:

B. X., geboren \*\*. Dezember 1997, ist Träger des Down Syndroms. Bis Ende Schuljahr 2004/2005 wurde er integrativ im Regelkindergarten und im Montessori Kinderhaus geschult. Auf Schuljahr 2005/2006 sollte die Einschulung von B. in die erste Klasse vollzogen werden. Dem Wunsch der Eltern nach einer Weiterführung der integrativen Schulung wurde nicht entsprochen. Stattdessen wurde den Eltern eine Schulung in der städtischen Heilpädagogischen Schule (Michaelschule) angeboten. Nachdem die Eltern von B. die Michaelschule besucht und ein ausführliches Gespräch mit dem Schulleiter geführt hatten, stellten sie mit Schreiben vom 16. März 2005 ein Gesuch um Übernahme der Kosten für die Schulung (inkl. Transportkosten) von B. an einer ausserstädtischen Heilpädagogischen Schule. Sie begrün-



deten ihr Gesuch damit, dass die Michaelschule als einzige Bildungsmöglichkeit der Stadt Winterthur für ihren Sohn der Lehre Rudolf Steiners verpflichtet sei und dies auch unmissverständlich in ihrem Leitbild und Lehrplan festhalte. Sie erwarteten jedoch eine in jeglicher Hinsicht neutrale Schule, wie dies auch bei der Volksschule der Fall sei. Sie seien deshalb gezwungen gewesen, eine andere Lösung zu suchen. Die Heilpädagogischen Schule H. (nachfolgend HPS H.) könne für das Schuljahr 2005/2006 einen Platz anbieten. Man beantrage deshalb die Kostenübernahme für die Schulung in der HPS H.

Am 19. Juli 2005 verfügte die Stadt Winterthur die definitive Zuteilung von B. an die Michaelschule.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2005 fochten die Eltern von B. diese Verfügung bei der Bezirksschulpflege an. Sie beantragten, B. sei der HPS H. zuzuteilen. Zugleich wurde ein Antrag auf Errichtung vorsorglicher Massnahmen gestellt, wonach B. per 22. August 2005 in die HPS H. eingeteilt werden solle. Mit Beschluss vom 16. August 2005 hiess die Bezirksschulpflege den Antrag auf vorläufige Zuteilung von B. an die HPS H. gut. B. wurde in der Folge in H. eingeschult.

Mit Entscheid vom 3. November 2005 hiess die Bezirksschulpflege den Rekurs vom 29. Juli 2005 gut. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei aufgrund des Unterrichts und verschiedener Broschüren und Berichte der bzw. über die Michaelschule klar davon auszugehen, dass es sich bei der Michaelschule um eine anthroposophisch geprägte Schule handeln würde. Einer öffentlichen staatlichen Schule sei jedoch eine grundsätzliche Parteinahme zugunsten einer bestimmten Konfession oder Weltanschauung untersagt. Aus dieser Tatsache resultiere eine Verletzung der in Art. 15 BV garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Ebenso sei die in Art. 8 BV garantierte Rechtsgleichheit verletzt, da in der Stadt Winterthur wohnhafte Eltern mit geistig behinderten Kindern – im Gegensatz zu Eltern mit gesunden Kindern – gezwungen seien, ihre Kinder in einer anthroposophisch geprägten Institution schulen zu lassen. Die Gesamtwürdigung der Akten und der Sachlage ergebe jedoch keine Hinweise auf eine Verletzung des Anspruchs auf ausreichenden und unentgeltlichen Unterricht (Art. 19 und 62 BV). Der Unterricht entspreche, abgesehen von der Ausrichtung auf die Anthroposophie, dem Leitbild des Kantons Zürich. Es fände ein engagierter und individualisierter Unterricht statt, der den persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten jedes Kindes Rechnung trage. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch, dass die Eltern von B. die grundsätzliche schulische Eignung der Schule für den Sonderschulunterricht nie bestritten hätten.

Dagegen erhob die Stadt Winterthur mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion und beantragte, es sei der Entscheid der Bezirksschulpflege Winterthur betreffend Zuteilung an die HPS H. und Kostenübernahme durch die Stadt Winterthur aufzuheben und B. X. zur Sonderschulung der Michaelschule in Winterthur zuzuteilen und es sei zur Feststellung des Sachverhaltes ein unabhängiges Gutachten von einer ausgewiesenen (heil)pädagogischen Fachinstitution bzw. Fachperson über die Unterrichtsgestaltung an der Michaelschule im Hinblick auf allfällige Verletzungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und des Diskriminierungsverbots einzuholen.



Es kommt in Betracht:

1. [Legitimation]
2. [Rechtliches Gehör]
3. [Grundsatz der Untersuchungsmaxime]
- 3.3. Gemäss Schulordnung der städtischen Heilpädagogischen Sonderschule vom 30. April 1982 werden die Kinder an der Michaelschule in «Anlehnung an die anthroposophische Heilpädagogik gefördert und unterrichtet». Dem 1997 durch die Lehrerschaft gemeinsam erarbeiteten und verbindlich erklärten und 2001 durch die Aufsichtskommission verabschiedeten Leitbild der Michaelschule ist zu entnehmen, dass die Mitarbeiter ihre Grundlage für die Arbeit in der Schule in der von der Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie sehen. So verfügen denn auch praktisch alle Lehrpersonen an der Michaelschule über eine anthroposophische heilpädagogische Zusatzausbildung. Unter dem Stichwort «Gemeinschaft» wird im Leitbild ausgeführt: «Der Mitarbeiterkreis ist bestrebt, die sich aus der anthroposophischen Geisteswissenschaften ergebenden Erkenntnisse für die heilpädagogische Arbeit in der Michaelschule fruchtbar zu machen. Die Mitarbeitenden tragen die Verantwortung für diese Schule im pädagogischen und organisatorischen Bereich in kollegialer Zusammenarbeit.» Die Michaelschule selbst weist in ihrer Broschüre «Die Michaelschule stellt sich vor...» aus dem Jahr 2002 darauf hin, dass dem gesamten Unterricht der Lehrplan der Rudolf-Steiner-Schule zu Grunde liege, der 1919 durch Rudolf Steiner gemeinsam mit den Lehrkräften der ersten Waldorfschule entwickelt worden sei. Ziel der jeweiligen Lerninhalte sei nicht nur die Stoffvermittlung, sondern die Entwicklungsanregung des Einzelnen. Somit seien der Lerninhalt und die Art der Vermittlung (Methodik) wichtige therapeutische Mittel. Dem Bericht über die Inspektion von Sonderschulen der Invalidenversicherung (IV) aus dem Jahr 2000 ist zu entnehmen, dass die Michaelschule Gewähr biete für eine heilpädagogische Förderung auf anthroposophischer Grundlage für Kinder mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung. Die Rekurrentin bestätigt in ihrer Rekurschrift, dass an der Michaelschule in Anlehnung an die Anthroposophie unterrichtet werde. Sie bestreitet jedoch, dass in irgendeiner Form eine anthroposophische Weltanschauungslehre unterrichtet werde.  
  
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bereits aus diesen Dokumenten die anthroposophische Ausrichtung der Schule klar und offensichtlich zum Ausdruck kommt. Eine detaillierte Evaluation der Unterrichtsgestaltung erübrigt sich deshalb. Inwiefern es verfassungsrechtlich zulässig ist, einen Schüler an eine anthroposophisch ausgerichtete Schule zuzuteilen, ist eine rechtliche Frage und wird in einem zweiten Schritt zu überprüfen sein. Da den Akten weiter zu entnehmen ist, dass die schulische pädagogische Eignung der Michaelschule für den Sonderschulunterricht gut dokumentiert und unbestritten ist, kann auf das Einholen eines Gutachtens von einer (heil)pädagogischen Fachperson sowie die Befragung von Auskunftspersonen verzichtet werden.
4. Die Rekurrentin macht im Wesentlichen geltend, dass bei B. eine Sonderschulung nötig sei und diese nur in einer geeigneten Sonderschule durchgeführt werden könne. Die Zuteilung zu einer Sonderschule sei klar noch keine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV. Es liegt weiter auf der Hand, dass an einer Sonderschule andere



Schulmethoden angewendet werden würden, als dies in einer Regelklasse der Fall sei. Jede Sonderschule für geistig behinderte Kinder habe ihren Unterricht nach den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler auszurichten. So könne auch die Unterrichtsmethode an der Michaelschule nicht mit denjenigen der Regelklassen verglichen werden. Vorgaben betreffend der Methodik und Didaktik würden sich aus dem Leitbild für die Bildung und Erziehung von Kindern mit geistiger Behinderung an den heilpädagogischen Sonderschulen des Kantons Zürich vom 20. Oktober 1986 (Leitbild) ergeben. Der Unterricht an der Michaelschule entspreche grundsätzlich diesem Leitbild. Zur Zulässigkeit einer anthroposophischen Ausrichtung äussere sich das Leitbild nicht. Mit zu berücksichtigen sei zudem, dass die Michaelschule durch den Kanton Zürich als Sonderschule anerkannt sei. Die Vorinstanz habe nie behauptet, die Michaelschule halte sich nicht an das kantonale Leitbild oder biete keinen genügenden Unterricht. Die Vorinstanz habe ausserdem dargelegt, dass sie die Eignung der Michaelschule als Sonderschule für geistig behinderte Kinder grundsätzlich nicht anzweifelte. Eine Einschränkung mache sie lediglich in Bezug auf die anthroposophische Ausrichtung. Biete jedoch die Michaelschule einen ausreichenden Unterricht, so liege keine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 BV vor, denn auch behinderte Kinder hätten lediglich Anspruch auf einen gemäss Art. 19 BV ausreichenden Grundschulunterricht.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Anlehnung an die anthroposophische Heilpädagogik einen Verstoss gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen könne, führt die Rekurrentin aus, dass der Unterricht an der Michaelschule nur dazu diene, den Schülerinnen und Schülern Erkenntnisse zu vermitteln. Eine religiöse Unterweisung oder Erbauung finde nicht statt. Die Anlehnung an die Anthroposophie diene alleine dem Zweck, den Kindern mit einer möglichst tauglichen Methode den Schulstoff näher zu bringen. Die Elemente der anthroposophischen Heilpädagogik würden nicht angewendet, damit irgendeine Weltanschauung von Rudolf Steiner gelebt werden solle, sondern weil sich die anthroposophische Heilpädagogik als überaus taugliches Mittel zur Beschulung von Kindern mit geistiger Behinderung erwiesen habe. Damit ein Verstoss gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit vorliegen würde, müsste jedoch zumindest die Beeinflussung mit religiösen Werten oder eine Verletzung von religiösen Gefühlen stattfinden. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass es nicht grundsätzlich verboten sei, sich mit christlichen oder anderen religiösen Traditionen auseinanderzusetzen. Die Michaelschule setzte sich mit verschiedenen religiösen Inhalten und Kulturen auseinander und sei bemüht, die religiösen Feste in einem neutralen Rahmen, unter Berücksichtigung anderer Kulturen und Religionen, abzuhalten. Zudem bestehe seit dem Erziehungsratsentscheid im Jahr 1984 die Möglichkeit, sich vom Eurythmie-Unterricht dispensieren zu lassen.

5. Demgegenüber führen die Rekursgegner im Wesentlichen aus, Kinder an staatlichen Schulen hätten Anspruch auf konfessionell neutralen Unterricht. Die Neutralität verbiete eine Parteinahme zugunsten einer bestimmten Konfession oder Weltanschauung. Dabei sei nicht nur eigentlicher religiöser Unterricht untersagt, sondern konfessionell oder weltanschaulich ausgerichtete Lehrinhalte, Methoden und Unterrichtsformen. Dass ein bis ins Letzte und in jeder Hinsicht neutraler Unterricht schwer vorstellbar sei, liege auf der Hand. Davon zu unterscheiden sei jedoch der Umstand, dass eine ganze Schule einschliesslich ihres Lehrplanes sowie der gesamte Lehrkörper anthroposo-



phisch ausgerichtet sei und sich die Schule überdies klar zur Anthroposophie bekenne. Hier könne nicht mehr von einem neutralen Unterricht mit gelegentlichem Einfließen subjektiver Standpunkte gesprochen werden. Die Tatsache, dass die Michaelschule gesamthaft eine klar anthroposophisch ausgerichtete Schule mit anthroposophisch ausgebildeten Lehrkräften sei, bedeute somit eine Parteinahme. Damit sei der Anspruch auf eine konfessionell neutrale staatliche Schule verletzt.

Die Schulung an der Michaelschule sei zudem nicht mit dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot vereinbar. Die Stadt Winterthur biete für geistig behinderte Kinder ausschliesslich eine anthroposophisch ausgerichtete Sonderschule an. Würde ein Kind eine andere – nicht anthroposophisch ausgerichtete – Sonderschule besuchen wollen, so sei dies nur möglich, wenn die Eltern die Kosten dafür selber tragen würden. Eine solche Praxis sei für den Grundschulunterricht an Regelklassen undenkbar. Behinderten Kindern werde dieser Umstand jedoch zugemutet. Dies stelle eine Diskriminierung behinderter Personen dar.

Fraglich sei zudem, ob der Unterricht an der Michaelschule dem verfassungsmässigen Anspruch auf ausreichenden Unterricht genüge. Der Unterricht sei altertümlich und altmodisch, und mit Vorstellungen und Lerninhalten behaftet, die nicht heutigen Anschauungen angepasst seien. Der Unterricht stimme nicht mit den heutigen Anforderungen an den Grundschul- und Sonderschulunterricht überein.

6. Nach Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ist der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gewährleistet. Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 Abs. 1 BV). Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht, obligatorisch ist und staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht. An öffentlichen Schulen ist der Unterricht unentgeltlich (Art. 62 Abs. 2 BV). Die Pflicht zum Schulbesuch, aber auch der Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht besteht grundsätzlich am Aufenthaltsort des Kindes (§ 10 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, LS 412.100, [VSG]; § 41 Volksschulverordnung vom 31. März 1900, LS 412.111, [aVVO]). Art. 62 der Kantonsverfassung enthält keinen darüber hinausgehenden Anspruch.

§ 12 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899, LS 412.11, [aVSG]) und § 37 VSG (LS 412.100) regeln die Voraussetzungen für die Zuweisung von Kindern zu sonderpädagogischen Massnahmen. Kinder, die bildungsfähig, aber körperlich oder geistig gebrechlich, schwererziehbar oder sittlich gefährdet sind und dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder ihn wesentlich behindern, können Sonderklassen oder einer Sonderschulung zugewiesen werden. Die Sonderschulung dient Kindern, die weder in Normalklassen noch in Sonderklassen nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können (§ 29 Sonderklassenreglement, LS 412.13, [SoKIR]). Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich (§ 12 aVSG; § 37 VSG).

Die in Art. 15 BV verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das Recht des Einzelnen, in seiner religiösen Überzeugung sowie deren Ausübung und Verbreitung nicht durch staatliche Vorschriften eingeschränkt zu werden. Gemäss Art. 15 BV hat jede Person das Recht, ihre Religion oder ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen. Der Begriff der Religion wurde durch Lehre und Rechtsprechung hinreichend kon-



cretisiert. Geschützt sind demnach alle Überzeugungen, die sich auf das Verhältnis des Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten beziehen. Der Begriff der Weltanschauung ist hingegen noch wenig geklärt. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt nicht nur vor Beschränkungen, sondern verpflichtet den Staat auch zur konfessionellen und religiösen Neutralität. Die konfessionelle Neutralität, zu welcher der Staat gehalten ist, erhält besonderes Gewicht im Bereich der öffentlichen Schule, weil der Unterricht für alle obligatorisch ist, ohne jede Unterscheidung nach Bekenntnissen. Als Folge der religiösen Neutralität des Staates muss der Besuch der öffentlichen Schulen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erfolgen können (Art. 15 BV i.V.m. Art. 62 Abs. 2 BV). Daraus folgt, dass der Unterricht konfessionell neutral zu gestalten ist. Nach diesen Grundsätzen ist die systematische konfessionelle Ausrichtung des Unterrichts durch die Behörden oder die Lehrpersonen – zugunsten oder zuungunsten einer oder mehrerer Religionen – verboten. Dies bezieht sich auf sämtliche Bereiche des Schulwesens, was sich auch in den Lehrmitteln niederschlagen muss (BGE 116 Ia 252; ZBI 1991 S. 70ff.; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER; Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6.A., Zürich/Basel/Genf 2005, N 405 ff., URS JOSEF CAVELTI, Art. 15, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung: Kommentar, Zürich/Lachen 2000; JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz 3. A. Bern 1999, S. 83).

Die Bundesverfassung verankert das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV. Diese Bestimmung zählt beispielhaft einige Kriterien auf. So darf niemand diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder physischen Behinderung. Eine Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Person rechtsgleich behandelt wird allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Das Diskriminierungsverbot macht aber die Anknüpfung an ein verpöndes Merkmal nicht absolut unzulässig, vielmehr begründet dieser Umstand zunächst den blossen «Verdacht einer unzulässigen Differenzierung», der nur durch qualifizierte Gründe zu rechtfertigen ist (BGE 126 II 377; ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER; Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6.A., Zürich/Basel/Genf 2005, N 774ff.; RAINER J. SCHWEIZER, Art. 8, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung: Kommentar, Zürich/Lachen 2000; BEATRICE WEBER-DÜRLER, in: Verfassungsrecht der Schweiz, Daniel Thürer/Jean François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Zürich 2001, § 41 N 23 ff.; JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz 3. A. Bern 1999, S. 430).

7. Den Visitationsberichten, den Schulberichten, Besuchsprotokollen und der Berichten über die Inspektion von Sonderschulen der IV ist u. a. zu entnehmen, dass kein Hinweis auf einen ungenügenden Unterricht an der Michaelschule ersichtlich ist. Im Zentrum stehe das Wohl des Kindes, welches eine optimale Förderung erhalte. Die Lehrkräfte an der Michaelschule seien sehr kinderorientiert und über die familiären Hindergründe informiert. Der enorme und mit grösster Sorgfalt getätigte Einsatz des Kollegiums sei beeindruckend. Es würden keine Mühen gescheut, wenn die Chance bestehen würde, in irgendeinem Bereich Fortschritte zu erzielen und eine weitreichende Förderung der Kinder zu erreichen. Bei den Besuchen könne miterlebt werden, mit welchem



Engagement und mit welcher Geduld die einzelnen Lehrkräfte die anvertrauten Kinder unterrichten und betreuen würden. Schwerpunkt des heilpädagogischen Unterrichts sei vor allem die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit. Schulische, musische und handwerkliche Fähigkeiten würden in gleichem Mass gefördert wie die soziale Wahrnehmungs- und Kontaktfähigkeit sowie die sorgfältige Arbeitsweise. Das Bestreben des Kollegiums, eine fruchtbare und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Elternhaus zu erlangen, sei bemerkenswert und sehr erfreulich. Die Michaelschule erfülle die qualitativen Vorgaben des Kantons für eine Sonderschule für Kinder mit ihren speziellen heilpädagogischen Bedürfnissen.

In Würdigung sämtlicher Akten ist darum festzuhalten, dass kein Hinweis auf einen ungenügenden Unterricht an der Michaelschule ersichtlich ist. Eine Verletzung des in Art. 19 BV enthaltenen Anspruchs auf ausreichenden Unterricht liegt deshalb nicht vor.

- 8.1. Die Bildungsdirektion hat zur Entscheidungsfindung ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Dr. h.c. JÖRG PAUL MÜLLER und Dr. MATTHIAS OESCH angefordert. Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Einzelnen vor Einschränkungen sowohl seiner religiösen Überzeugung, seines Gewissens als auch seiner Weltanschauung schütze. Die in Art. 15 BV ausdrücklich erwähnte Weltanschauung sei – im Unterschied zur Religion – allerdings noch wenig geklärt. Weltanschauungen stellen gemäss Gutachten keine (objektiven) Absolutheitsansprüche, d.h. keine Wissens- oder Glaubenssysteme, sondern – auch bruchstückhafte – Deutungen der Welt für das menschliche Verständnis dar. Eine Weltanschauung müsse für den Bekennenden eine wesentliche identitätsstiftende Funktion zukommen und soll für seine Würde und sein Selbstwertgefühl von grundlegender Bedeutung sein. Die identitätsstiftende Funktion der Weltanschauung schliesse eine gewisse Beliebigkeit und Austauschbarkeit aus. Als Beispiele seien in der Praxis und in der Lehre etwa ein ökologisches Weltbild, der Pazifismus und die Anthroposophie genannt. Der Pazifismus sei zudem bereits von der europäischen Kommission für Menschenrechte als Weltanschauung anerkannt worden (Arrowsmith c. Grossbritannien, Entscheid vom 12. Oktober 1978, RD 19,5).
- 8.2. In Würdigung des Gutachtens und verschiedener Informationsquellen kann gefolgert werden, dass die Ausrichtung des eigenen Lebens auf die Anthroposophie für den Einzelnen eine wichtige Quelle und grundlegende Basis zur Deutungen der Welt für das menschliche Verständnis darstellt, die nicht beliebig austauschbar ist. Sie hat in der Regel für den Bekennenden eine wesentliche identitätsstiftende Funktion inne, die von grundlegender Bedeutung für das Selbstverständnis ist. Es kann deshalb festgehalten werden, dass die Anthroposophie als Weltanschauung in den Schutzbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit fällt.
- 8.3. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Michaelschule um eine – auch gegen aussen klar deklarierte – anthroposophische Schule mit mehrheitlich anthroposophisch ausgerichtetem Lehrpersonal. Dem Gutachten ist beizupflichten, dass in der Schule in Verbindung von Methode und Inhalt als einem ganzheitlichen Prozess, Grundanliegen der anthroposophischen Weltanschauung zum Ausdruck kommen können. Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass an der Schule explizit anthroposophische Weltanschauung unterrichtet wird. Die grundsätzlich einheitliche Ausrichtung der Schule und der Lehrkräfte auf eine bestimmte Lebens- und Weltanschauung genügt. Auch wenn an anderen öffentlichen Schulen die weltanschauliche und religiöse Überzeugungen der Lehr-



kräfte unweigerlich einen gewissen Einfluss auf die Schülerinnen und Schüler ausüben, so ist bei einer gesamthaften Ausrichtung einer Schule eine andere Intensität zu erwarten. Eine systematische Ausrichtung zugunsten einer Weltanschauung verstösst durch die zwingende Zuteilung gegen das Neutralitätsgebot der öffentlichen Schule, weshalb eine Verletzung der in Art. 15 BV statuierten Glaubens- und Gewissensfreiheit zu bejahen ist.

9. Im Hinblick auf eine Verletzung des in Art. 8 Abs. 2 BV verankerten Diskriminierungsverbots ist mit Hinweis auf die obigen Ausführungen festzuhalten, dass bei nicht behinderten Kindern eine Schulung an einer nicht neutralen Schule nicht zulässig ist. Es muss überprüft werden, ob eine solche ausschliessliche – sich aus dem eingeschränkten Angebot der Stadt Winterthur ergebende – Schulung eines geistig behinderten Kindes durch qualifizierte Gründe zu rechtfertigen ist.

Dem Gutachten ist dabei zuzustimmen, dass grundsätzlich einem behinderten Kind eine mögliche Beeinflussung durch eine weltanschaulich geprägte Schulung nicht zugemutet werden dürfe, da sie auch bei einem nicht behinderten Kind unzulässig wäre. Eine solche Ungleichbehandlung kann gemäss Gutachten insbesondere nicht durch rein finanzielle Gründe gerechtfertigt werden. So kann zwar dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch bei der Bemessung staatlicher Leistungen, die sich zum Schutz von Grundrechten als nötig erweisen, eine bestimmte Bedeutung zukommen; dies gilt vor allem dann, wenn sich aus der spezifischen Situation des Berechtigten, etwa seiner ganz besonderen religiösen, kulturellen oder sprachlichen Bedürfnisse, Sonderleistungen als geboten oder wünschbar erweisen, die sonst nicht erbracht werden. Diese Konstellation ist jedoch für die vorliegende Fragestellung nicht schlüssig, da das Ausserordentliche nicht in der Glaubensrichtung des Schülers, sondern in der spezifischen Ausrichtung der Schule liegt. Das hier betroffene Kind resp. seine Eltern wünschten lediglich eine Ausbildung und einen Unterricht in der am Ort allgemein dominierenden Auffassung und nicht eine Sonderbehandlung im Hinblick auf seinen besonderen kulturellen oder religiösen Hintergrund. Damit lässt sich die Ungleichbehandlung nicht sachlich rechtfertigen, weshalb eine Verletzung des in Art. 8 Abs. 2 BV verankerten Diskriminierungsverbotes durch die Zuteilungspraxis zu bejahen ist.

10. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Fall eine im Hinblick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit grundrechtskonforme Schulung von B. von der Stadt Winterthur in der eigenen Gemeinde nicht gewährleistet werden konnte und kann. Obwohl grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine anthroposophisch ausgerichtete Heilpädagogik für geistig behinderte Kinder sinnvoll und ausreichend sein kann, lässt sich die – durch die Zuteilungspraxis der Stadt Winterthur bei behinderten Kindern entstehende – Ungleichbehandlung zwischen behinderten und nicht behinderten Kindern nicht sachlich rechtfertigen. Insbesondere kann nicht mit Hinweis auf finanzielle Kosten, die der Stadt Winterthur bei der Herstellung des grundrechtskonformen Zustandes erwachsen, eine zwingende Schulung von geistig behinderten Kindern an einer anthroposophisch ausgerichteten Schule gerechtfertigt werden. B. wurde deshalb zu Recht in H. eingeschult und die Stadt Winterthur zu Recht verpflichtet, die Kosten der Schulung von B. an der HPS H. zu übernehmen. Aus all diesen Gründen ist der Rekurs abzuweisen.



- 11.1. Die Rekursgegner regen eine Änderung des Dispositivs des von der Rekurrentin angefochtenen Beschlusses der Bezirksschulpflege dahingehend an, dass eine unbeschränkte Schulung von B. an der HPS H. möglich ist und nicht nur «für die Dauer, in der die Michaelschule eine nach anthroposophischen Grundsätzen geführte und tätige Schule ist». Sie begründen dies damit, dass unklar sei, wann und ob die Michaelschule eine nicht anthroposophische Schule werde. Zudem sei auch noch offen, ob nicht ein anderer Weg als die Neuausrichtung gewählt werde. Es sei jedoch von einem längeren Prozess auszugehen. Jedenfalls würde die Frage, wann die Michaelschule neutral sei, erneut Streitfragen und möglicherweise ein erneutes Verfahren provozieren. Dies sei den Rekursgegnern nicht zuzumuten. Zudem wäre ein Wechsel und eine «Testphase» an der Michaelschule B. nicht zuzumuten und mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.
- 11.2. Die Rekurrentin hingegen führt aus, dass die Wahlfreiheit unter mehreren geeigneten Schulungsvarianten grundsätzlich der Gemeindeschulpflege zustehe. Die Frage, ob B. eine allfällige Umteilung an eine andere Schule zugemutet werden könne, könne erst im Zeitpunkt einer allfälligen Umteilung definitiv entschieden werden. Dass die Michaelschule B. während seiner gesamten Schulzeit nicht zugemutet werden könne, sei heute nicht mit rechtsgenügender Sicherheit feststellbar. Ein Verbleib von B. an der HPS H. für die gesamte künftige Schullaufbahn könne deshalb nicht bereits heute entschieden werden.
- 11.3. Mit der Verankerung als Grundrecht wird der Schutz der Kinder und Jugendlichen in Art. 11 BV zu einem vordringlichen Anliegen erklärt. Wie das Bundesgericht in einem neueren Entscheid (BGE 126 II 377) festgehalten hat, nimmt diese Bestimmung auch die rechtsanwendenden Instanzen in die Pflicht, bei der Handhabung von Gesetzen den besonderen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen. Das Bundesgericht hielt fest, dass dies in besonderem Masse dann gelte, wenn ein Rechtssatz Lücken aufweise oder den Behörden Ermessensspielräume eröffne (a.a.O., E. 5d).
- Gemäss § 6 VSG dauert die Primarstufe sechs Jahre. Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse. Dieser Regelung liegt der Grundgedanke zu Grunde, dass eine gewisse Kontinuität hinsichtlich Gruppe und Lehrperson für Schülerinnen und Schüler von Vorteil ist und deshalb Wechsel in der Schullaufbahn zwar sinnvoll, jedoch nach Möglichkeit nur in zeitlich grösseren Abständen zu vollziehen sind. Dies gilt umso mehr, wenn Schülerinnen und Schüler aufgrund von besonderen pädagogischen Bedürfnissen auf eine Sonderschulung angewiesen sind. Ein Wechsel ist in solchen Fällen nur mit Zurückhaltung und aufgrund vertiefter Abklärungen zu treffen.
- 11.4. Im vorliegenden Fall besucht B. seit Sommer 2005 die HPS H.; derzeit die Unterstufe im zweiten Jahr. Ein Wechsel wäre deshalb grundsätzlich erst nach der dritten Unterstufe, auf Schuljahr 2008/2009, zu prüfen. Obwohl dem Bericht der HPS H. vom 27. September 2006 zu entnehmen ist, dass B. sich unterdessen gut eingelebt hat und gute Fortschritte macht, kann nicht beurteilt werden, ob B. ein Wechsel innerhalb der gesamten künftigen Schullaufbahn generell nicht zugemutet werden kann. Deshalb kann aus heutiger Sicht auch noch nicht über die gesamte künftige Schullaufbahn von B. entschieden werden.



12. [Kosten- und Entschädigungsfolgen]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom 22. Dezember 2005 wird abgewiesen. B. bleibt der HPS H. zugeteilt. Die Rekurrentin wird verpflichtet die Kosten für die Schulung von B. an der HPS H. bis Ende Schuljahr 2007/2008 zu übernehmen.

[... ...]